

Satzung des Diakonie Paderborn-Höxter e. V.

Vom 16. November 2017

(KABl. 2018 S. 28)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Funktion als regionales Diakonisches Werk
§ 4	Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Pflichten der Vereinsmitglieder
§ 7	Vereinsorgane
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
§ 10	Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 11	Verwaltungsrat
§ 12	Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
§ 13	Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 14	Vorstand
§ 15	Vertretung und Geschäftsführung
§ 16	Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
§ 17	Inkrafttreten

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, wie sie in Jesus Christus offenbart worden ist, allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in christlicher Weise an Einzelne und Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Paderborn-Höxter e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. ¹Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie Förderung des Wohlfahrtswesens. ²Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfen für Einzelpersonen und Familien, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe sowie im Gesundheitswesen und der Arbeitsmarktintegration,
 - b) Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten,
 - c) Initiierung, Entwicklung und Durchführung von diakonischen Projekten und Maßnahmen.³Über die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat.
2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn ermöglichen.
3. ¹Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. ²Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
4. ¹Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erfüllung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. ²Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.
5. ¹Der Verein kann ferner gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung Mittel beschaffen und um Spenden werben und diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, um sie dadurch bei den in Absatz 1 genannten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu fördern und zu unterstützen. ²Auch darf der Verein einen Teil seiner Mittel gemäß § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung

anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwenden.

§ 3

Funktion als regionales Diakonisches Werk

1. „Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz)¹ in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.
„In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.
2. In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn,
 - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
 - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - f) Förderung der Selbsthilfe,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. „Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. „Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

¹ Nr. 300.

4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Evangelische Kirchenkreis Paderborn und die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn haben, können Mitglied werden, wenn sie selbst Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL oder auf anderem Wege der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeordnet sind.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. „Die Mitgliedschaft nach Ziffer 2 endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung und ab dem Zeitpunkt, an dem die Zuordnung zur Evangelischen Kirche von Westfalen nicht mehr gegeben ist (in der Regel durch Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL). „Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
5. „Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 2 kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. „Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins im Sinne der Präambel und der §§ 2 bis 4 verstoßen.
6. Gegen den Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein des diakonischen Auftrags der Kirche zu stärken.

2. Alle Mitglieder sind gehalten, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren, und verpflichtet, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins bezahlt werden.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand.
2. ¹Vorstand können nur Frauen oder Männer sein, die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Befähigung zum Presbyteramt bzw. die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt haben. ²Den Mitgliedern der anderen Vereinsorgane dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. ³Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. ⁴Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
4. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. ¹Der Evangelische Kirchenkreis Paderborn hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. ²Die Kirchengemeinden haben so viele Stimmen wie Pfarrbezirke. ³Andere Mitglieder haben je eine Stimme.

3. Der Evangelische Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter – je nach Anzahl der Stimmen – ausüben.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht als Vertreter eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung angehören.

§ 9

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich – unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes – verlangt wird.
3. ¹Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einladung mindestens acht Tage zuvor erfolgen. ²Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind und sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. ¹Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. ²Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ³Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. ¹Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. ²Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer oder von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,

- d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern zur Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Wahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
3. ¹Beschlüsse zur Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen. ²Ergänzend gilt hierbei das Verfahren nach § 16 Ziffer 1.
- ³Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- ⁴Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. ⁵Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle verwahrt und enthält zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse. ⁶Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

§ 11

Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn, die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese oder dieser nicht in den Vorstand gewählt wird – sowie bis zu zwei vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn entsandte Vertreterinnen und Vertreter an.
2. ¹Ferner gehören dem Verwaltungsrat bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte, sachkundige Personen an. ²Insgesamt soll sich möglichst eine ungerade Mitgliederzahl im Verwaltungsrat ergeben.
3. ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn. ²Verzichtet sie oder er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. ³Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.
4. ¹Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.

- 4Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. 5Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung an seiner Stelle ein neues Mitglied zu wählen.
5. 1Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. 2Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.
6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
7. 1Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. 2Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 12

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. 1Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. 2Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. 3Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. 4Es muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.
2. 1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. 2Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. 1Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. 2Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren. 3Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.

2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Stellenplans,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,
- d) Beschlussfassung über Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab einer Höhe von 25.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditrichtlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
- g) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- h) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- l) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung,
- m) Zustimmung über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 14

Vorstand

- 1. 1Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. 2Die Berufung einzelner Mitglieder ist auch hauptamtlich möglich.
- 2. 1Der Vorstand wird für die Dauer von acht Jahren gewählt. 2Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. 3Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarung.

§ 15

Vertretung und Geschäftsführung

1. 1Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. 2Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu berichten.
4. Der Vorstand und die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese oder dieser nicht selbst Vorstandsmitglied ist – treffen sich zur regelmäßigen Information und Konsultation.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

§ 16

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen werden.
2. 1Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 14 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. 2Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn und können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das – nach Abwicklung der Verbindlichkeiten – verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Paderborn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17¹

Inkrafttreten

1. ¹Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. November 2014 außer Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Januar 2018.

